



Beitragsordnung gültig

ab 01.09.2014

§ 1 - Aufnahmegebühr

3,00 €

§ 2 - Mitgliedsbeitrag allgemein

	Ohne Einzugsermächtigung		Mit Einzugsermächtigung	
	Mtl.	½ jährl.	Mtl.	½ jährl.
Kinder und Jugendliche				
Kin./Jug. bis 16 Jahre mit Verord.	5,50 €	33,00 €	4,50 €	27,00 €
Kin./Jug. bis 16 Jahre ohne Verord.	15,00 €	90,00 €	14,00 €	84,00 €
Rehasport Wasser- & Trockengymnastik				
Erwachsene mit Verordnung	7,00 €	42,00 €	6,00 €	36,00 €
Erwachsene ohne Verordnung	21,00 €	126,00 €	20,00 €	120,00 €
Herzsport				
Herzsport	9,50 €	57,00 €	8,50 €	51,00 €
Herzsport Schwimmen mit Verord.	7,00 €	42,00 €	6,00 €	36,00 €
Herzsport Schwimmen ohne Verordnung Grundbeitrag	7,00 €	42,00 €	6,00 €	36,00 €
Herzsport ohne Verordnung Zusatzbeitrag je Übungseinheit	4,00 €			
geistig Behinderte- alle Gruppen	5,50 €	33,00 €	4,50 €	27,00 €
Kampfkunst mit Handicap	13,00 €	78,00 €	12,00 €	72,00 €

§ 3 – Härtefallregelung/ Stundung

Auf schriftlichen Antrag und Vorlage entsprechender Dokumente kann der Vorstand des Vereins einen sozial abgestimmten Beitrag bewilligen, bzw. einer Stundung entsprechen.

§ 4 - Förderbeitrag (steuerlich absetzbar)

Mindestjahresbeitrag ab	25,00 €
Jahresbeitrag mit Nutzung der SC Potsdam-Card	90,00 €



§ 5 – Zahlungsmodalität

Um die Beitragszahlung übersichtlicher zu gestalten, wird von jedem neuen Mitglied die Aufnahmegebühr und der Beitrag für das laufende Halbjahr (z.B. März-Juni oder August – Dezember) bei Eintritt fällig.

Die Beitragszahlung erfolgt halbjährlich im Abbuchungsverfahren:

- (1) für das 1. Halbjahr am 15.01.
und
- (2) für das 2. Halbjahr am 15.07.

Beim SEPA-Lastschriftverfahren verringert sich der Beitrag um 1,-€ pro Monat.

§ 5.1. – Zahlungsverzug

Bei ungerechtfertigter Rückbuchung behalten wir uns eine nochmalige Abbuchung vor. Die Rückbuchungsgebühr beträgt 4,00 €, plus 5,00 € Mahn- und Verwaltungsgebühr.

§ 5.1. – Zahlungsbeginn/ Probezeit/ Aufnahme

Der Verein gewährt jedem werdenden Mitglied eine zweiwöchige Trainingsteilnahme zur Probe. Die Aufnahmegebühr und der fällige Beitrag ist spätestens in der 3. Woche, gerechnet von der 1. Trainingsteilnahme an, zu entrichten. Die Trainer der jeweiligen Trainingsgruppe sind verpflichtet, nach der Probezeit der Teilnehmer, die ihren Beitrag nicht entrichtet haben, vom Training auszuschließen und auf den dann nicht vorhandenen Versicherungsschutz zu verweisen.

§ 5.2. - Mitgliedschaft mit Verordnung durch die Krankenkasse

Die Mitgliedschaft bei einer Verordnung durch die Krankenkasse beginnt in dem Monat der ersten Teilnahme und endet automatisch zu dem Monatsende in dem die Verordnung ausläuft. Eine Verlängerung der Verordnung ist der Abteilung schriftlich mitzuteilen, die Verlängerung der Mitgliedschaft wird dann auf das neue Enddatum angepasst.

§ 6 - Ordentliche Kündigung:

Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres zulässig. Er muss schriftlich zum 30. des Vormonats des Halbjahres per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung und Rückgabe des Mitgliedsausweises, in der Geschäftsstelle, gegenüber des SC Potsdam erklärt werden, ansonsten läuft die Beitragserhebung weiter. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen ist durch den gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen.

Der Vorstand

01.09.2014